

sorgen, sofern nicht anderweitig Bezüge für dieselben gesetzlich ausgemessen sind. Für die Töchter des Landesfürsten hingegen hat dieser nur bei seinem Leben zu sorgen; nach seinem Tode hat der Nachfolger ihren Unterhalt zu übernehmen. Die neueren Hausgesetze bestimmen aber den Prinzessinnen für diesen Fall Kosten aus der Staatskasse und sehen sehr, von welchem Zeitpunkt an Prinzen und Prinzessinnen besetzt sind, sich zu etablieren. Auch werden in diesen Besetzen den Töchtern des Souveräns, denen nach dem älteren Recht bei ihrer Vermählung eine Abfertigung gemähet wurde, bei diesem Alle einmalige Abfindungsummen aus der Staatskasse (z. B. in Bayern allen Prinzessinnen der königlichen Hauptlinie die Summe von 100 000 Gulden) ausgesetzt, und solche Abfindungen kommen auch zugunsten von Töchtern apomazierter Prinzen in gewissen Besetzen vor, wie sich in solchen auch Wittvätern in Gestalt von Staatsrenten zugunsten der Wittwen von Prinzen vorfinden. Vgl. hierzu für Preußen H. Schulz a. a. O. 430, für Bayern W. v. Seydel a. a. O. 215 ff. für Württemberg v. Sauerweg a. a. O. 294 ff. für Baden Wielandt a. a. O. 42 ff. In Preußen bestehen noch H. Schulz a. a. O. 430 solche unmittelbaren Rechte der nächstregierenden Mitglieder des königlichen Hauses auf Geldbezüge aus der Staatskasse, ohne daß sie schuldig wären, dem Staat dafür Dienste zu leisten, in keiner Weise; sie sind mit ihrem Ansprüche lebighch an den König als ihr Familienoberhaupt genießen; die landesgemäße Versorgung der preussischen Prinzen und Prinzessinnen ist „eine innere, autonomisch zu ordnende Angelegenheit des königlichen Hauses, um welche der Staat sich überall nicht kümmert“ (W. Anschütz a. a. O. 578).

8. Erbfolge in das Privatvermögen der Mitglieder der souveränen Häuser. Hierzu zählt im Zweifel das bewegliche Vermögen. Während des hausideelformenjuridischen Vermögens nicht dazu gehört, solange noch ein regierungsberechtigter Stamm da ist; hier gelten und gelten nach der Bestimmungen des gemeinen Rechts, soweit nicht hausgesetzliche Verfügungen entgegenstellen. Nur die Souveräne (also die früheren deutschen Reichsfürsten seit 1806) selbst können vermöge eines von jetzt aus dem Begriffe der Souveränität abgetrennten Rechts nach Belieben über ihr Privatvermögen verfügen, ohne an die Formen und die materiellen Vorschriften des Zivilrechts gebunden zu sein. Es finden sich in neueren Hausgesetzen eigenständige Bestimmungen bezüglich des Erbrechts auch mit Bezug auf das Privatvermögen der übrigen Mitglieder souveräner Häuser. So z. B. kann nach der bairischen Verfassung von 1818, Art. III, § 1, Absatz 2, die Intestaterbfolge nur bezüglich des beweglichen Vermögens stattfinden und sind nach dem bairischen Hausgesetz von 1819, Tit. V, § 3, die Prinzessinnen sogar von derjenigen in das bewegliche Vermögen des Mannstammes, solange noch

männliche Erben des königlichen Hauses vorhanden sind, ausgeschlossen. In Sachsen aber (Hausgesetz von 1837 §§ 56 und 57) trüfft das Privatvermögen, daß der König vor der Thronbesteigung besessen, wenn er nicht darüber verfügt hat, ohne weiteres dem königlichen Hausvermögen zu. Aber das von demselben während seiner Regierung Erworbene kann der Monarch sogar nur unter Lebenden verfügen. Auch kostet der Souverän aus den Privathandlungen seines Vorgängers, nur insoweit er der Erde desselben im Sinne des Zivilrechts geworden ist.

9. Der Gerichtsstand der Mitglieder der souveränen Häuser. In den Zeiten des alten Reichs hatten alle reichsständischen Familien ihr Forum vor den Reichsgerichten, und zwar in persönlichen wie in bürgerlichen Sachen. Gerichtshof auch für die Landesherren, die auch in Kriminalsachen verhaftet, verurteilt und bestraft werden konnten, war der Reichshofrat. Seit Erwerbung der vollen Souveränität aber ist der Landesherren untertänlich und somit auch unterantwoertlich, d. h. der Monarch kann weder für Regierungsgeschäfte noch für Privathandlungen von irgend jemand zur Rechenschaft oder vor Gericht gezogen werden; dagegen ist der Zivilrechtskonflikt gegen den Monarchen als Privatmann nicht ausgeschlossen. Gegen die nichtregierenden Mitglieder des Fürstenhauses aber ist auch ein peinliches Vergehen möglich und zulässig. Doch wird laut Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Jan. 1877 § 5 ihr Gerichtsstand in peinlichen Sachen auch jetzt noch lebighch durch die Haus- und Landesgesetzgebung bestimmt. Da aber die neueren Hausgesetze die Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des regierenden Hauses als einen Ausfluß der Familiengewalt des Souveräns betrachten, so legen sie demselben die Befugnis bei, in Sachen der Mitglieder seines Hauses, soweit sie dieselben nicht den Gerichten unterwerfen, nachdem die betreffenden Fälle in einer vorgeschriebenen Art und Weise instruiert sind, selbst zu entscheiden. Regelmäßig findet sich auch ein Familienrat eingesetzt, den der Herrscher entweder zuziehen muß oder nach seinem Dafürhalten zugiehen darf. Nach § 2, Abs. 2 des Einl. Ges. zum Ver. Ver. Ges. von 1877 gibt die gleiche Bestimmung auch in Ansehung der Mitglieder des vormaligen hannoverschen Könighaus, des vormaligen sachsenweimarschen und des vormaligen herzoglich hessen-nassauischen Fürstenhauses.

10. Sonstige Vorrrechte der Mitglieder der souveränen Häuser. Sie genießen erhöhten staatsrechtlichen Schutz; ihnen sind auch gewisse Vorrrechte in betreff ihrer Vernehmung als Zeugen und ihrer Eidesleistung in Untersuchungssachen eingeräumt. In bürgerlichen Rechtsverhältnissen sind sie zum persönlichen Erscheinen an der Gerichtsstelle nicht verpflichtet. Ihr Eintreten als Zeugen findet in ihrer Wohnung statt, ebenso die Abnahme von Eiden; die Eidesleistung erfolgt